

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 320

38. Jahrgang

30. Dezember 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen** 14
- ★ **Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs** 25

2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3050/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.

Es obliegt der Gemeinschaft, die Aussetzung dieser autonomen Zollsätze zu beschließen.

Die Verordnungen zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze für Luftfahrzeuge sind materiell in den letzten Jahren nicht mehr geändert worden. Aus diesem Grunde und um die Durchführung der betreffenden Maßnahmen zu rationalisieren, ist es angezeigt, die zeitliche Geltungsdauer dieser Verordnung nicht zu begrenzen, da eine Anpassung erforderlichenfalls durch den Rat vorgenommen werden kann.

Die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes bringen keine substantiellen Änderungen mit sich. Zur Vereinfachung ist daher vorzusehen, daß die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen dieser Verordnung nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex durch die Kommission vorgenommen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden vollständig ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bestimmt sind. Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt gemäß den Artikeln 291 bis 304 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere die Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 erlassen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1762/95 (ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 8).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
3813	ex 3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben: Gemische und Ladungen für Feuerlöscher der Position 8424
3819	ex 3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester
3901	ex 3901 30 00 ex 3901 90 00	Polymere des Ethylens, in Primärformen: — Ethylen-Vinylacetat-Copolymere, zum Befüllen der Hohlräume — andere, zum Befüllen der Hohlräume
3902	ex 3902 30 00 ex 3902 90 00	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen: — Propylen-Copolymere, zum Befüllen der Hohlräume — andere, zum Befüllen der Hohlräume
3904	ex 3904 10 00 ex 3904 21 00 ex 3904 22 00 ex 3904 40 00 ex 3904 50 00 ex 3904 69 00 ex 3904 90 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen: — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt, in Form von Körnern — anderes Polyvinylchlorid, nicht weichgemacht, in Form von Körnern — anderes Polyvinylchlorid, weichgemacht, in Form von Körnern — andere Copolymere des Vinylchlorids, zum Befüllen der Hohlräume — Polymere des Vinylidenchlorids, zum Befüllen der Hohlräume — andere fluorierte Polymere, zum Befüllen der Hohlräume — andere, zum Befüllen der Hohlräume
3905	ex 3905 19 00 ex 3905 29 00 ex 3905 91 00 ex 3905 99 00	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen: — andere Polymere des Vinylacetats, zum Befüllen der Hohlräume — andere, zum Befüllen der Hohlräume
3911	ex 3911 10 00 ex 3911 90 90	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen: — Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene, zum Befüllen der Hohlräume — andere, zum Befüllen der Hohlräume

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
3916	3916 10 00 3916 20 10 3916 20 90 3916 90 51 3916 90 59	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen: — aus Polymeren des Ethylens — aus Polyvinylchlorid — aus anderen Polymeren des Vinylchlorids — aus Polymeren des Propylens — aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen
3917	3917 21 10 3917 21 99 3917 22 10 3917 22 99 3917 23 10 3917 23 99 3917 29 15 3917 29 99 3917 31 90 3917 32 31 3917 32 35 3917 32 39 3917 39 15	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: Rohre und Schläuche, nicht biegsam: aus Polymeren des Ethylens: — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet — andere aus Polymeren des Propylens: — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet — andere aus Polymeren des Vinylchlorids: — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet — andere aus Additionspolymerisationserzeugnissen: — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet — andere biegsame Rohre und Schläuche: — andere — aus Polymeren des Ethylens — aus Polymeren des Vinylchlorids — aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
3918	Alle Codenummern	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel
3919	3919 10 61 3919 10 69 3919 90 61 3919 90 69	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen: in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: — aus weichgemachtem Polyvinylchlorid oder aus Polyethylen — aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen andere: — aus weichgemachtem Polyvinylchlorid oder aus Polyethylen — aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
3920		<p>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:</p> <p>aus Polymeren des Ethylens:</p> <p>mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:</p> <p>aus Polyethylen mit einer Dichte von:</p> <p>3920 10 22 — weniger als 0,94</p> <p>3920 10 28 — 0,94 oder mehr</p> <p>3920 10 40 — andere</p> <p>3920 10 80 aus Polymeren des Ethylens mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm</p> <p>aus Polymeren des Propylens:</p> <p>mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:</p> <p>3920 20 21 — biaxial orientiert</p> <p>3920 20 29 — andere</p> <p>mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm:</p> <p>3920 20 90 — andere</p> <p>ex 3920 30 00 — aus Acrylbutadien-Styrol</p> <p>aus Polymeren des Vinylchlorids, nicht biegsam:</p> <p>3920 41 11 — nicht weichgemacht, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</p> <p>3920 41 19 — nicht weichgemacht, mit einer Dicke von mehr als 1 mm</p> <p>3920 41 91 — weichgemacht, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</p> <p>3920 41 99 — weichgemacht, mit einer Dicke von mehr als 1 mm</p> <p>aus Polymeren des Vinylchlorids, biegsam:</p> <p>3920 42 11 — nicht weichgemacht, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</p> <p>3920 42 19 — nicht weichgemacht, mit einer Dicke von mehr als 1 mm</p> <p>3920 42 91 — weichgemacht, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</p> <p>3920 42 99 — weichgemacht, mit einer Dicke von mehr als 1 mm</p> <p>aus anderen Kunststoffen:</p> <p>3920 91 00 — aus Polyvinylbutyral</p> <p>3920 99 50 — aus Additionspolymerisationserzeugnissen</p>
3921		<p>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:</p> <p>aus Zellkunststoff:</p> <p>ex 3921 11 00 — aus Acrylbutadien-Styrol</p> <p>3921 12 00 — aus Polymeren des Vinylchlorids</p> <p>3921 19 90 — aus anderen Kunststoffen</p> <p>andere:</p> <p>3921 90 60 — aus Additionspolymerisationserzeugnissen</p>

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
6815	ex 6815 10 90	<p>Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstoffasern, Waren aus Kohlenstoffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>— Filter, Ringe und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit</p>
7019	ex 7019 31 00 ex 7019 32 00 ex 7019 39 10 ex 7019 39 90	<p>Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):</p> <p>— Matten mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme</p> <p>— Vliese mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme</p> <p>— Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme, mit Papier oder Metall überzogen</p> <p>— andere Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme</p>
7304	ex 7304 31 91 ex 7304 39 91 ex 7304 41 90 ex 7304 49 91 ex 7304 51 19 ex 7304 51 91 ex 7304 59 31 ex 7304 59 39 ex 7304 59 91 ex 7304 90 90	<p>Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:</p> <p>— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen</p>
7306	ex 7306 30 21 ex 7306 30 29 ex 7306 30 71 ex 7306 30 78 ex 7306 40 91 ex 7306 40 99 ex 7306 50 91 ex 7306 50 99 ex 7306 60 90 ex 7306 90 00	<p>Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelagerten Rändern), aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen</p>
7307	Alle Codenummern außer 7307 11 10 bis 7307 19 90	<p>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl</p>
7311	ex 7311 00 10	<p>Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:</p> <p>— nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, für den Druckausgleich</p>

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
7318	<p>7318 12 10</p> <p>7318 12 90</p> <p>7318 13 00</p> <p>7318 14 10</p> <p>7318 14 91</p> <p>7318 14 99</p> <p>ex 7318 15 10</p> <p>ex 7318 15 30 bis</p> <p>ex 7318 15 90</p> <p>ex 7318 16 10 bis</p> <p>ex 7318 16 99</p> <p>7318 19 00</p> <p>7318 21 00 bis</p> <p>7318 29 00</p>	<p>Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Waren mit Gewinde:</p> <p>— Holzschrauben aus nichtrostendem Stahl</p> <p>— andere Holzschrauben</p> <p>— Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben</p> <p>— gewindeformende Schrauben aus nichtrostendem Stahl</p> <p>— Blechschrauben</p> <p>— andere</p> <p>— andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlagscheiben, ausgenommen Bolzen und dazugehörige nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Lok)</p> <p>— Muttern, ausgenommen nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Lok)</p> <p>— andere</p> <p>Waren ohne Gewinde</p>
7320	Alle Codenummern	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
7325	ex 7325 99 99	<p>Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:</p> <p>— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen</p> <p>— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht</p> <p>— im Frachtladesystem verwendete Stahlkugeln</p>
7326	<p>ex 7326 90 91</p> <p>ex 7326 90 93</p> <p>ex 7326 90 95</p> <p>ex 7326 90 97</p>	<p>Andere Waren aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen</p> <p>— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht</p> <p>— im Frachtladesystem verwendete Stahlkugeln</p>
7604	<p>ex 7604 10 90</p> <p>ex 7604 29 90</p> <p>ex 7604 10 90</p> <p>ex 7604 29 90</p>	<p>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:</p> <p>— Profile, mit einer besonderen Fabrikationsnummer versehen</p> <p>— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks</p>
7606	Alle Codenummern außer 7606 12 10	<p>Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:</p> <p>— Bleche, mit besonderer Fabrikationsnummer versehen</p>

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
7608	ex 7608 10 90 ex 7608 20 30 ex 7608 20 99	Rohre aus Aluminium: — Gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen
7609	7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7613	ex 7613 00 00	Aluminiumflaschen zum Aufblasen von Notrutschen
7616	ex 7616 10 00 ex 7616 99 10 ex 7616 99 90 ex 7616 99 10 ex 7616 99 90 ex 7616 99 90	Andere Waren aus Aluminium: — Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren, ausgenommen Bolzen und die dazugehörenden nach dem Festschrauben unlösbar verbundenen Muttern (Hi-Lok) — Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen — „Quick change“-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt — Bleche unterschiedlicher Dicke, mit einer Breite von 1 200 mm oder mehr
8108	ex 8108 90 70 ex 8108 90 90	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott: — gebrauchsfertige, dünnwandige Rohre für die Klimaanlage — Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie nach US-Normen, ausgenommen Bolzen und dazugehörige nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Lok)
8308	8308 20 00	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen: — Hohlните oder Zweispitzните
8418	8418 99 10 ex 8418 99 90	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415: — Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte — Teile von für die Klimaanlage bestimmten Einrichtungen zur Kälteerzeugung
8421	8421 99 00	Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: — Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8424	ex 8424 90 00	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate: — Teile von Feuerlöschern

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
8431	ex 8431 10 00 ex 8431 31 00 ex 8431 39 90 ex 8431 49 20 ex 8431 49 80	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt: — Teile von Hebezeugen — Teile von Geräten zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge
8473	ex 8473 30 10 ex 8473 30 90	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt: — Teile und Zubehör von Rechnern der Position 8471 als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten des Kapitels 90, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden
8481	Alle Codenummern außer 8481 80 31 bis 8481 80 61 8481 80 71	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile
8485	8485 90 10 bis 8485 90 80	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren: — andere Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten
8501	8501 10 10 8501 10 91 8501 10 93 8501 10 99 ex 8501 20 90 ex 8501 31 90 ex 8501 33 90 ex 8501 40 91 ex 8501 40 99 ex 8501 51 90 ex 8501 53 92 8501 53 94 8501 53 99	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate: — Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger — andere Motoren mit einer Leistung von weniger als 750 W oder von mehr als 150 kW
8503	Alle Codenummern	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt
8504	8504 90 11 8504 90 19 8504 90 90	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen: — Teile von elektrischen Transformatoren, Stromrichtern, Drossel- und anderen Selbstinduktionsspulen

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
8505	Alle Codenummern	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
8511	8511 90 00	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter: — Teile
8516	ex 8516 90 00	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545: — Teile von Geräten zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen
8518	8518 90 00	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen: — Teile
8519	ex 8519 93 81 ex 8519 93 89 ex 8519 99 90	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung: — Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte
8521	ex 8521 90 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner: — Wiedergabegeräte für Videobänder, andere als Magnetbandgeräte
8522	ex 8522 90 91 ex 8522 90 98 ex 8522 90 91 ex 8522 90 98	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt: — für Geräte zur Aufnahme der Gespräche in der Pilotenkanzel — für Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte
8528	ex 8528 30 10	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren: — Videoprojektor, bestehend aus 3 Kathodenstrahlröhren mit je einer Linse

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
8529	ex 8529 90 70 ex 8529 90 81 ex 8529 90 89	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — andere, ausgenommen: für VHF-Funksprechende- und Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566 A, Bordfunktende-Empfangsgeräte nach der Norm ARINC 306 oder 412, Rundfunk- oder Fernsehempfangsgeräte. SELCAL-Empfangsgeräte für automatische Anrufanlagen nach der Norm ARINC 531 oder 596, und OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach der Norm ARINC 580 oder 599
8531	8531 90 10 8531 90 90	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530: — Teile
8532	Alle Codenummern	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
8533	Alle Codenummern	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534	Alle Codenummern	Gedruckte Schaltungen
8535	Alle Codenummern	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Alle Codenummern	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen, oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8537	Alle Codenummern	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8538	Alle Codenummern	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
8539	ex 8539 21 92 ex 8539 21 98 ex 8539 22 10 ex 8539 22 90 ex 8539 29 92 ex 8539 29 98 ex 8539 31 10 ex 8539 31 90 ex 8539 32 90 ex 8539 39 00	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen: — Glühlampen für die elektrische Beleuchtung — Entladungslampen für die elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen
8540	Alle Codenummern	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)
8541	8541 40 91 8541 40 93 8541 40 99 8541 60 00	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle: — Solarzellen, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln — Photodioden, Phototransistoren, Photothyristoren und Photokoppler — andere lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen Leuchtdioden — gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle
8543	ex 8543 89 90	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Druckanzeigergeräte für Motoren
8548	8548 90 00	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen: — andere
9007	9007 20 00 9007 92 00	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten: — Filmvorführapparate — Teile und Zubehör von Filmvorführapparaten

HS-Code	KN-Code	Warenbezeichnung
9015	9015 10 10 9015 10 90 ex 9015 80 11 ex 9015 80 93 ex 9015 90 00	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser: — elektronische Entfernungsmesser — andere Entfernungsmesser — elektronische Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie — andere Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie — Teile von meteorologischen Instrumenten, Apparaten und Geräten und Entfernungsmessern
9020	ex 9020 00 90	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement: — Teile von Atmungsapparaten und -geräten und Gasmasken
9107	ex 9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor: — mit Uhrwerk, zur Verwendung in automatischen Systemen
9110	ex 9110 12 00 ex 9110 90 00	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke: — unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, zur Verwendung in automatischen Systemen
9114	Alle Codenummern	Andere Uhrenteile
9401	ex 9401 10 90 ex 9401 90 10	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon: — mit Leder überzogene Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besetzung bestimmt — Teile von Sitzen, ihrer Beschaffenheit nach für die Besetzung bestimmt

VERORDNUNG (EG) Nr. 3051/95 DES RATES

vom 8. Dezember 1995

über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf den geänderten Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikel 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist tief betroffen von den Schiffsunfällen, bei denen Menschen ums Leben kamen.

Am 4. November 1993 wurde der Internationale Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung, nachstehend „ISM-Code“ genannt, in Anwesenheit der Mitgliedstaaten von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (CIMO) durch EntschlieÙung A.741(18) vom 4. November 1993 angenommen. Durch seine Aufnahme in das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See wird er ab dem 1. Juli 1998 auf Ro-Ro-Fahrgastschiffe Anwendung finden.

Dies ist eine von mehreren Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf See. Der ISM-Code ist seiner Natur nach nicht rechtsverbindlich, es handelt sich lediglich um eine Empfehlung.

Die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See kann durch eine strenge und verbindliche Anwendung des ISM-Codes nachhaltig verbessert werden.

Für die Gemeinschaft hat die sichere Betriebsführung von Roll-on/Roll-off-Fahrgastfährschiffen (Ro-Ro-Fähren) absolute Priorität. Die einheitliche und kohärente Durchführung der ISM-Codes in allen Mitgliedstaaten kann einen Schritt in Richtung auf den sicheren Schiffsbetrieb von Ro-Ro-Fähren darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 298 vom 11. 11. 1995, S. 23, und der am 15. Juni 1995 übermittelte Änderungsvorschlag (AbI. Nr. C 298 vom 11. 11. 1995, S. 31).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 42.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 1995 (AbI. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 55), gemeinsamer Standpunkt vom 28. September 1995 (AbI. Nr. C 297 vom 10. 11. 1995, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

In seiner EntschlieÙung vom 22. Dezember 1994 über die Sicherheit von Ro-Ro-Fähren ⁽⁴⁾ hat der Rat die Kommission ersucht, einen Vorschlag zur unterbreiten, damit der ISM-Code nach Maßgabe des Völkerrechts auf sämtliche Ro-Ro-Fähren im Linienverkehr zwischen europäischen Häfen vorzeitig und zwingend angewandt wird.

Eine strenge und verbindliche Anwendung des ISM-Codes ist erforderlich, um sicherzustellen, daß Unternehmen, die Ro-Ro-Fähren im Seeverkehr betreiben, im bordseitigen wie auch im landseitigen Betriebsteil ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen einrichten und vorschriftsmäßig aufrechterhalten.

Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist am ehesten geeignet, die zwingende und vorzeitige Durchführung des ISM-Codes und eine wirksame Kontrolle seiner Anwendung zu gewährleisten und gleichzeitig eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Gemeinschaftshäfen und zwischen Ro-Ro-Fähren zu vermeiden. Nur eine Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, kann eine solche Durchführung sicherstellen. Zur vorzeitigen Durchführung ist es erforderlich, daß die Verordnung ab dem 1. Juli 1996 gilt.

Bei der zwingenden und vorzeitigen Anwendung des ISM-Codes auf alle Ro-Ro-Fähren unabhängig von deren Flagge wird auch berücksichtigt, daß unter Nummer 2 der IMO-EntschlieÙung A.741(18) die Regierungen nachdrücklich um eine möglichst rasche Anwendung des ISM-Codes mit Vorrang unter anderem für Passagierschiffe ersucht werden.

Für die Sicherheit der Schiffe sind in erster Linie die Flaggenstaaten verantwortlich; die Mitgliedstaaten sind in der Lage sicherzustellen, daß die Fähren unter ihrer Flagge und die sie betreibenden Unternehmen angemessene Vorschriften für den sicheren Schiffsbetrieb erfüllen. Die Sicherheit aller Ro-Ro-Fähren, unabhängig von deren Flagge, die einen Linienverkehr von Häfen der Mitgliedstaaten aus durchführen oder durchzuführen wünschen, kann indessen nur gewährleistet werden, wenn die Mitgliedstaaten die nachweisliche Erfüllung der Sicherheitsvorschriften zur Voraussetzung für den Betrieb eines Linienverkehrs von ihren Häfen aus machen.

Unternehmen, die Ro-Ro-Fähren ausschließlich in geschützten Gewässern zwischen Häfen desselben Mitgliedstaats betreiben, stellen ein begrenzteres Risiko dar und müßten einen im Verhältnis größeren Verwaltungsauf-

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 8.

wand auf sich nehmen als andere Unternehmen; für sie sollte daher eine einstweilige Ausnahmeregelung gelten.

Es ist erforderlich, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vorschriften des ISM-Codes umgesetzt werden, und die Bedingungen für die Ausstellung und Überprüfung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften und des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Die Mitgliedstaaten könnten es als erforderlich erachten, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Verordnung Fachorganisationen zu übertragen oder diese hinzuzuziehen. Um ein einheitliches und angemessenes Kontrollniveau zu gewährleisten, ist zu verlangen, daß es sich dabei nur um die Fachorganisationen handelt, die den Anforderungen der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden⁽¹⁾ entsprechen.

Ein Mitgliedstaat muß die Möglichkeit haben, den Betrieb bestimmter Ro-Ro-Fähren, die von seinen Häfen auslaufen, auszusetzen, wenn bei diesen Schiffen seiner Auffassung nach das Risiko einer ernsten Gefahr für das Leben von Menschen, das Eigentum oder die Umwelt besteht; dies gilt vorbehaltlich einer im Rahmen eines Regelungsausschusses zu treffenden Entscheidung, nach der die Mitgliedstaaten sich richten müssen.

Ein vereinfachtes Verfahren unter Beteiligung eines Regelungsausschusses ist notwendig, damit die Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene angepaßt werden kann.

Die schnelle Einführung dieser Sicherheitsvorschriften bringt für Griechenland wegen der sehr großen Zahl von dort niedergelassenen Gesellschaften, die Fahrgastfährschiffe unter griechischer Flagge ausschließlich zwischen griechischen Häfen betrieben, besondere technische und administrative Probleme mit sich. Hierfür sollte deshalb eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung vorgesehen werden, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß Linienpassagier- und -fährdienste zwischen griechischen Häfen bis zum 1. Januar 2004 von der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)⁽²⁾ eingeführten Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung soll die sichere Betriebsführung von Ro-Ro-Fähren, die im Linienverkehr von und nach Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft tätig sind, verbessert und einer Meeresverschmutzung durch diese

Fähren in stärkerem Ausmaß vorgebeugt werden, indem sichergestellt wird, daß die Betreiber von Ro-Ro-Fähren den ISM-Code dadurch einhalten, daß

- die Unternehmen Systeme zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs auf den Schiffen und an Land einführen und vorschriftsgemäß unterhalten und
- die Verwaltungen des Flaggen- und des Hafenstaates die genannten Systeme kontrollieren.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung und zum Zweck der Anwendung des ISM-Codes bezeichnet der Ausdruck

- a) „Ro-Ro-Fähre“ ein im Seeverkehr eingesetztes Fahrgastfährschiff, das so gestaltet ist, daß Straßen- oder Eisenbahnfahrzeuge unmittelbar an und von Bord fahren können, und das mehr als 12 Passagiere befördern kann;
- b) „Linienverkehr“ eine Abfolge von Ro-Ro-Fährfahrten, durch die zwei oder mehr Punkte miteinander verbunden werden, und zwar
 1. entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder
 2. so regelmäßig oder häufig, daß eine systematische Abfolge erkennbar ist;
- c) „Unternehmen“ den Eigner einer Ro-Ro-Fähre oder eine beliebige sonstige Organisation oder Person, wie z. B. einen Geschäftsführer oder einen Bareboatcharterer, der vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb der Ro-Ro-Fähre übernommen hat;
- d) „anerkannte Organisation“ eine gemäß der Richtlinie 94/57/EG anerkannte Organisation;
- e) „ISM-Code“ den Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung, den die IMO als Entschließung A.741(18) vom 4. November 1993 angenommen hat und der dieser Verordnung im Anhang beigefügt ist;
- f) „Verwaltung“ die Regierung des Staates, unter dessen Flagge die Ro-Ro-Fähre fahren darf;
- g) „Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften“ das einem Unternehmen gemäß Nummer 13.2 des ISM-Codes ausgestellte Zeugnis;
- h) „Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen“ das einer Ro-Ro-Fähre gemäß Nummer 13.4 des ISM-Codes ausgestellte Zeugnis;
- i) „geschützte Gewässer“ Zonen, in denen die jährliche Wahrscheinlichkeit, daß eine signifikante Wellenhöhe von 1,5 m überschritten wird, unter 10 % beträgt und in denen sich eine Ro-Ro-Fähre zu keinem Zeitpunkt weiter als 6 Seemeilen von einem sicheren Zufluchtsort, an dem Schiffbrüchige an Land gehen können, entfernt befindet.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt für alle Unternehmen, die mindestens eine Ro-Ro-Fähre betreiben, die, unter welcher Flagge auch immer, im Linienverkehr von oder nach einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft eingesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 7.

Artikel 4

(1) Um ihre Schiffe im Linienverkehr von oder nach einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft betreiben zu können, müssen alle Unternehmen sämtliche Vorschriften der Nummern 1.2 bis 13.1 sowie der Nummer 13.3 des ISM-Codes so erfüllen, als ob es sich dabei um verbindliche Vorschriften handelte.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen Unternehmen, die eine oder mehrere Ro-Ro-Fähren im Linienverkehr ausschließlich in geschützten Gewässern zwischen Häfen desselben Mitgliedstaats betreiben, dieser Verordnung erst zum 1. Juli 1997 nachzukommen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten müssen hinsichtlich der Unternehmen und der Ro-Ro-Fähren die Vorschriften der Nummern 13.2, 13.4 und 13.5 des ISM-Codes so erfüllen, als ob es sich dabei um verbindliche Vorschriften handelte.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung aller oder einiger ihrer Pflichten nur anerkannten Organisationen übertragen oder anvertrauen.

Für die Zwecke der Nummer 13.2 des ISM-Codes darf ein Mitgliedstaat ein Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nur für ein Unternehmen ausstellen, dessen Hauptniederlassung in seinem Hoheitsgebiet liegt. Vor der Ausstellung ist die Verwaltung der Staaten zu hören, deren Flagge die Ro-Ro-Fähren des betreffenden Unternehmens führen dürfen, sofern es sich nicht um die Verwaltung des ausstellenden Mitgliedstaats handelt.

(3) Das Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften ist nur fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seiner Ausstellung gültig, sofern es einmal jährlich überprüft wird, damit festgestellt werden kann, ob das Sicherheitsmaßnahmen-system ordnungsgemäß funktioniert und ob etwaige seit der letzten Überprüfung vorgenommene Änderungen den Vorschriften des ISM-Codes entsprechen.

(4) Das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen ist nur fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seiner Ausstellung gültig, sofern es mindestens alle 30 Monate oder häufiger einer Zwischenprüfung unterzogen wird, damit festgestellt werden kann, ob das Sicherheitsmaßnahmen-system ordnungsgemäß funktioniert und ob etwaige seit der letzten Überprüfung vorgenommene Änderungen den Vorschriften des ISM-Codes entsprechen.

(5) Für die Zwecke dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 6, erkennen die Mitgliedstaaten die Zeugnisse über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften und über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen an, die von der Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats oder einer in deren Auftrag handelnden anerkannten Organisation ausgestellt worden sind.

(6) Die Mitgliedstaaten erkennen die Zeugnisse über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften und über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen an, die von den Verwaltungen von Drittstaaten oder in deren Namen ausgestellt worden sind, wenn sie sich vergewissert haben, daß aus ihnen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften hervorgeht.

Im Namen von Verwaltungen dritter Staaten ausgestellte Zeugnisse über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften und über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen können nur anerkannt werden, wenn sie von einer anerkannten Organisation ausgestellt worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß alle Unternehmen, die einen Linienverkehr von und nach ihren Häfen mit Ro-Ro-Fähren betreiben, die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 7

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Unternehmen, obgleich es sich im Besitz eines Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften befindet, seine Häfen im Linienverkehr mit Ro-Ro-Fähren nicht anlaufen oder aus ihnen nicht auslaufen darf, da das Risiko einer ernstesten Gefahr für das Leben von Menschen, das Eigentum oder die Umwelt besteht, so kann der Betrieb dieses Linienverkehrs so lange ausgesetzt werden, bis die Gefahr beseitigt ist.

Unter den vorgenannten Umständen wird das nachstehende Verfahren angewendet:

- a) Der Mitgliedstaat setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unter Angabe triftiger Gründe unverzüglich von seiner Entscheidung in Kenntnis.
- b) Die Kommission prüft, ob die Aussetzung wegen einer ernstesten Gefahr für Sicherheit und Umwelt gerechtfertigt ist.
- c) Gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 wird entschieden, ob die Entscheidung des Mitgliedstaats, den Betrieb dieses Linienverkehrs auszusetzen, wegen einer ernstesten Gefahr für das Leben von Menschen, das Eigentum oder die Umwelt gerechtfertigt ist und — falls die Aussetzung nicht gerechtfertigt ist — daß der Mitgliedstaat aufgefordert wird, sie rückgängig zu machen.

Artikel 8

Um den allgemeinen Bestimmungen des ISM-Codes Rechnung zu tragen, prüft die Kommission die Durchführung dieser Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten und schlägt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Artikel 9

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der IMO, können

- a) die in Artikel 2 enthaltene Begriffsbestimmung für „ISM-Code“,
- b) die Geltungsdauer der Zeugnisse über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften und/oder der Zeugnisse über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sowie die Häufigkeit der betreffenden Überprüfungen gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4,
- c) der Anhang,
- d) die in Artikel 2 enthaltene Begriffsbestimmung für „anerkannte Organisation“

geändert werden, damit insbesondere Leitlinien für die Verwaltungen zur Durchführung des ISM-Codes nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 in den Anhang aufgenommen werden.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG⁽¹⁾ unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zur treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 40 Tagen von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, wo werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juli 1996.

Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung erst ab dem 31. Dezember 1997 für nach griechischem Recht errichtete Unternehmen, deren Hauptniederlassung in Griechenland liegt und die in Griechenland registrierte und unter griechischer Flagge fahrende Ro-Ro-Fähren im Linienverkehr ausschließlich zwischen Häfen in Griechenland betreiben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19).

ANHANG

INTERNATIONALER CODE FÜR MASSNAHMEN ZUR ORGANISATION EINES SICHEREN SCHIFFSBETRIEBS UND ZUR VERHÜTUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG (ISM-CODE)

Vorschriften für die Organisation von Sicherheits- und Verschmutzungsverhütungsmaßnahmen

INHALT

	Seite
Präambel	19
1. Allgemeines	19
1.1. Begriffsbestimmungen	19
1.2. Zielsetzungen	19
1.3. Anwendungsbereich	20
1.4. Betriebliche Anforderungen an ein Konzept für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen	20
2. Grundsätzliche Aussagen des Unternehmens zu den Themen Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz	20
3. Verantwortung und Weisungsbefugnis innerhalb des Unternehmens	20
4. Durchführungsbeauftragte(r)	21
5. Verantwortung und Weisungsbefugnisse des Kapitäns	21
6. Materielle und personelle Voraussetzungen	21
7. Erarbeitung von Plänen für den Betriebsablauf an Bord	22
8. Vorbereitung auf Notfallsituationen	22
9. Berichte über und Analyse von Unfällen, gefährlichen Vorkommnissen und Fällen der Abweichung von einschlägigen Vorschriften	22
10. Instandhaltung von Schiff und Ausrüstung	23
11. Dokumente und sonstige Unterlagen	23
12. Überwachung und Einhaltung des Konzepts für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sowie Überprüfung und Auswertung dieses Konzepts durch das Unternehmen	23
13. Zeugniserteilung, -prüfung und -kontrolle	24

Präambel

- (1) Mit diesem Code wird das Ziel verfolgt, eine international gültige Norm für Maßnahmen zur sicheren Betriebsführung von Schiffen und zur Verhütung der Meeresverschmutzung zu schaffen.
- (2) Die IMO-Vollversammlung hat mit Annahme der Entschließung A.443 (XI) alle Regierungen aufgefordert, „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Schiffsführer bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Verantwortung im Hinblick auf Angelegenheiten der Schiffssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt Schutz und Sicherheit zu gewähren“.
- (3) Die IMO-Vollversammlung hat ferner mit Annahme der Entschließung A.680 (17) die Notwendigkeit einer geeigneten Organisation der Betriebsführung anerkannt, um auf diese Weise der Notwendigkeit Rechnung tragen zu können, daß die an Bord befindlichen Personen ein hohes Niveau an Sicherheit und Umweltschutz erreichen und aufrechterhalten.
- (4) In Anerkennung der Tatsache, daß keine zwei Schifffahrtsunternehmen einander gleichen und daß für den Betrieb von Schiffen ganz unterschiedliche Bedingungen gelten können, ist der Code auf allgemeinen Grundsätzen und Zielsetzungen aufgebaut.
- (5) Der Code ist in allgemeiner Form abgefaßt, damit er breitgefächert angewandt werden kann. Selbstverständlich erfordern unterschiedliche Arten der Betriebsführung eines Schiffes (je nachdem, ob von Land aus oder bordseitig) einen unterschiedlichen Grad an Fachwissen und Kenntnissen in den nachstehend genannten Themenbereichen.
- (6) Der Grundstein dafür, daß die Bewältigung der Sicherheitsproblematik gelingt, ist ein entsprechendes Engagement der Führungskräfte eines Unternehmens. Wenn es um Sicherheit und Verschmutzungsverhütung geht, wird das letztlich erreichte Ergebnis vom Engagement, vom Fachwissen, von der Einstellung zum Beruf und von der Motivation jedes einzelnen Mitarbeiters auf allen Ebenen bestimmt.

1. ALLGEMEINES

1.1. Begriffsbestimmungen

- 1.1.1. Der Ausdruck „Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation einer sicheren Schiffsbetriebsführung“ — die deutsche Übersetzung des englischen Ausdrucks „International Safety Management Code“, abgekürzt im folgenden mit „ISM-Code“ wiedergegeben — bezeichnet den „Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs zur Verhütung der Meeresverschmutzung“ — die deutsche Fassung des „International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention“ — und zwar zunächst in der von der IMO-Vollversammlung angenommenen und später in der jeweils von der Organisation geänderten Fassung.
- 1.1.2. Der Ausdruck „Unternehmen“ bezeichnet den Eigner des Schiffes oder eine beliebige sonstige Organisation oder Person (wie z. B. den Geschäftsführer oder den Bareboatcharterer), die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen hat und die durch Übernahme dieser Verantwortung zugestimmt hat, alle durch den ISM-Code dem Schiffseigner auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- 1.1.3. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff berechtigt ist zu führen.

1.2. Zielsetzungen

- 1.2.1. Die Zielsetzung des Codes liegt darin, die Sicherheit auf See zu gewährleisten, Menschen vor Schaden an Leib und Leben zu bewahren sowie Umweltschäden — insbesondere Schäden an der Meeresumwelt — und Schäden an Vermögenswerten zu verhüten.
- 1.2.2. Zur Gewährleistung einer sicheren Schiffsbetriebsführung soll das Unternehmen unter anderem folgende Ziele verfolgen:
 - 1.2.2.1. Einführung sicherer Verfahrensweisen für den Schiffsbetrieb und Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz;

- 1.2.2.2. Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen gegen sämtliche erkannten Risiken; und
- 1.2.2.3. eine kontinuierliche Verbesserung der Fähigkeiten der Mitarbeiter an Land und an Bord zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen; hierzu gehört die Vorbereitung auf Notfallsituationen in den Bereichen Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz.
- 1.2.3. Das Konzept für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen soll sicherstellen,
 - 1.2.3.1. daß die verbindlichen Regeln und Rechtsvorschriften eingehalten werden und
 - 1.2.3.2. daß die einschlägigen Codes, Richtlinien und Normen berücksichtigt werden, die von der Organisation, von Verwaltungen, Klassifikationsgesellschaften und Schifffahrtsverbänden empfohlen worden sind.
- 1.3. **Anwendungsbereich**

Die Vorschriften des ISM-Codes können auf alle Schiffe angewandt werden.
- 1.4. **Betriebliche Anforderungen an ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen**

Jedes Unternehmen soll ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen — im folgenden mit der Abkürzung „SMS“ (für den englischen Ausdruck „Safety Management System“) bezeichnet — ausarbeiten, einführen und aufrechterhalten; die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept umfassen unter anderem folgende Punkte:

 - 1.4.1. Ein Konzept des Unternehmens für Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz;
 - 1.4.2. Anweisungen und Verfahren zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebs und des Schutzes der Meeresumwelt nach Maßgabe sowohl internationaler als auch nach dem Recht des Flaggenstaats einschlägiger Vorschriften;
 - 1.4.3. Definition der Zuständigkeitsbereiche des landseitigen und des bordseitigen Personals sowie Festlegung der Nachrichtenübermittlungswege zwischen den beiden und innerhalb jedes der beiden Betriebsteile;
 - 1.4.4. Verfahren für das Melden von Unfällen und von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden ISM-Codes;
 - 1.4.5. Verfahren für die Vorbereitung auf und das Verhalten in Notfallsituationen;
 - 1.4.6. Verfahren für die innerbetrieblich durchzuführende Kontrolle auf Einhaltung des Konzepts und für die Überprüfung der Organisationsstruktur.
2. **KONZEPT DES UNTERNEHMENS ZU DEN THEMEN SCHIFFSSICHERHEIT UND MEERESUMWELTSCHUTZ**
 - 2.1. Das Unternehmen soll ein Konzept für Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz einführen, aus dem hervorgeht, wie die in Punkt 1.2 genannten Ziele erreicht werden sollen.
 - 2.2. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß dieses Konzept auf allen Hierarchieebenen sowie im landseitigen als auch im bordseitigen Betriebsteil in die Tat umgesetzt und eingehalten wird.
3. **ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE UND WEISUNGSBEFUGNISSE INNERHALB DES UNTERNEHMENS**
 - 3.1. Ist eine andere Stelle als der Eigner für den Betrieb des Schiffes zuständig, so hat der Eigner die vollständige Bezeichnung sowie nähere Angaben über diese Stelle der Verwaltung mitzuteilen.

- 3.2. Das Unternehmen soll die Verantwortung, die Weisungsbefugnisse und die gegenseitige Zuordnung aller Personen schriftlich festlegen, die Tätigkeiten mit Bezug oder mit Auswirkungen auf die Schiffssicherheit und die Verschmutzungsverhütung anordnen, ausführen oder überwachen.
- 3.3. Das Unternehmen trägt die Verantwortung dafür sicherzustellen, daß ausreichende materielle Voraussetzungen gegeben sind und landseitige Unterstützung bereitgestellt wird, um dem/der/den Durchführungsbefragten die Durchführung seiner/ihrer Aufgaben zu ermöglichen.
4. **DURCHFÜHRUNGSBEAUFTRAGTE(R)**
- Jedes Unternehmen soll zur Gewährleistung des sicheren Betriebes jedes seiner Schiffe und als Verbindungsstelle zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern an Bord eine oder mehrere Person(en) im landseitigen Betriebsteil mit unmittelbarem Vortragsrecht bei der Unternehmensspitze als Durchführungsbeauftragte(n) benennen. Der Zuständigkeitsbereich und die Weisungsbefugnis des (der) Durchführungsbeauftragten sollen sich insbesondere auf die Überwachung der auf die Schiffssicherheit und die Verhütung der Meeresverschmutzung bezogenen Aspekte des Betriebes jedes einzelnen Schiffes erstrecken; dazu gehört auch, daß die Bereitstellung einer ausreichenden materiellen Unterstützung durch den landseitigen Betriebsteil sichergestellt wird.
5. **ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE UND WEISUNGSBEFUGNISSE DES KAPITÄNS**
- 5.1. Das Unternehmen soll unmißverständlich die Zuständigkeit des Kapitäns für folgende Angelegenheiten schriftlich festlegen:
- 5.1.1. Umsetzung des Konzepts des Unternehmens zu den Themen Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz an Bord;
- 5.1.2. Motivierung der Besatzungsmitglieder zur Beachtung dieses Konzepts;
- 5.1.3. Erteilung sachdienlicher Anordnungen und Anweisungen in einfacher, unmißverständlicher Formulierung;
- 5.1.4. Überwachung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen;
- 5.1.5. Überprüfung des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf einen möglichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf dieses Systems einschließlich der Meldung eventueller Mängel an die landseitige Betriebsleitung.
- 5.2. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß in den schriftlichen Ausführungen zum System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen eine unmißverständliche Aussage enthalten ist, die mit dem gebotenen Nachdruck die Weisungsbefugnisse des Kapitäns betont. Das Unternehmen soll dabei zum Ausdruck bringen, daß der Kapitän die alleinige Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für sämtliche Maßnahmen hinsichtlich Schiffssicherheit und Verhütung der Meeresverschmutzung sowie gegebenenfalls für die Anforderung von Unterstützung durch das Unternehmen besitzt.
6. **MATERIELLE UND PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN**
- 6.1. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß der Kapitän
- 6.1.1. zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben an Bord befähigt ist;
- 6.1.2. mit allen Punkten des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist;
- 6.1.3. die erforderliche Unterstützung erhält, so daß er seine Pflichten sicher wahrnehmen kann.

- 6.2. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß jedes seiner Schiffe mit Seeleuten besetzt ist, die nach Maßgabe der internationalen und nach dem Recht des Flaggenstaats einschlägigen Vorschriften die erforderliche Befähigung und körperliche Tauglichkeit sowie die entsprechenden Zeugnisse besitzen.
- 6.3. Das Unternehmen soll Verfahren einführen, durch die sichergestellt wird, daß neueingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiter, die mit neuen Aufgaben betraut werden, die im Bezug zur Schiffssicherheit und dem Meeresumweltschutz stehen, in ihren Aufgabenbereich ordnungsgemäß eingewiesen werden. Diejenigen Anweisungen, die auf jeden Fall vor dem Auslaufen des Schiffes zu geben sind, sollen identifiziert, dokumentiert und auch vor dem Auslaufen des Schiffes gegeben werden.
- 6.4. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß alle Mitarbeiter, die mit dem System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen befaßt sind, Sinn und Inhalt der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Codes und Richtlinien in ausreichendem Maße kennen und verstehen.
- 6.5. Das Unternehmen soll Verfahren einführen bzw. weiterhin anwenden und aufrechterhalten, mittels deren festgestellt werden kann, welche Ausbildungsinhalte zur Unterstützung des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen vermittelt werden müssen, und soll sicherstellen, daß diese Inhalte allen in Betracht kommenden Mitarbeitern vermittelt werden.
- 6.6. Das Unternehmen soll Verfahren einführen, mittels deren die Mitarbeiter an Bord alles für sie Wissenswerte über das System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen in einer oder mehreren Arbeitssprachen erfahren, die sie auch tatsächlich verstehen.
- 6.7. Das Unternehmen soll sicherstellen daß die Mitarbeiter an Bord in der Lage sind, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen untereinander richtig zu verständigen.
7. **ERARBEITUNG VON PLÄNEN FÜR DEN BETRIEBSABLAUF AN BORD**
- Das Unternehmen soll Verfahren für die Erarbeitung von Plänen und Anweisungen für wichtige Betriebsabläufe an Bord hinsichtlich der Schiffssicherheit und der Verhütung der Meeresverschmutzung einführen. Die verschiedenen dabei anfallenden Aufgaben sollen festgelegt und solchen Mitarbeitern zugewiesen werden, die zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben befähigt sind.
8. **VORBEREITUNG AUF NOTFALLSITUATIONEN**
- 8.1. Das Unternehmen soll Verfahren für das richtige Erkennen und die Beschreibung von möglicherweise eintretenden Notfallsituationen an Bord sowie für das richtige Reagieren darauf einführen.
- 8.2. Das Unternehmen soll Programme für praktische und theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das Verhalten in Notfallsituationen einführen.
- 8.3. Im System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sollen Maßnahmen vorgesehen sein, mit denen sichergestellt wird, daß die in Betracht kommenden Stellen des Unternehmens jederzeit auf Gefahren-, Unfall- und sonstige Notfallsituationen reagieren können, in die Schiffe des Unternehmens geraten können.
9. **BERICHTE ÜBER UND ANALYSE VON UNFÄLLEN, GEFÄHRLICHEN VORKOMMENISSEN UND FÄLLEN DER NICHEINHALTUNG EINSCHLÄGIGER VORSCHRIFTEN**
- 9.1. Zum System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sollen Verfahren gehören, durch die sichergestellt wird, daß Unfälle, gefährliche Situationen und Fälle der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften dem Unternehmen gemeldet, untersucht und analysiert werden mit dem Ziel, Verbesserungen bei der Schiffssicherheit und bei der Verhütung der Meeresverschmutzung zu erreichen.

- 9.2. Das Unternehmen soll Verfahren für die Beseitigung von Mängeln und Schwachstellen erarbeiten.
10. **INSTANDHALTUNG VON SCHIFF UND AUSRÜSTUNG**
- 10.1. Das Unternehmen soll Verfahren erarbeiten, durch die sichergestellt wird, daß das Schiff nach Maßgabe der einschlägigen Regeln und Vorschriften sowie möglicherweise zusätzlich vom Unternehmen aufgestellter Anforderungen instandgehalten wird.
- 10.2. Zur Erfüllung dieser Anforderungen soll das Unternehmen sicherstellen, daß
- 10.2.1. in angemessenen Zeitabständen Besichtigungen durchgeführt werden;
- 10.2.2. jede Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften samt der möglichen Ursache dafür (sofern bekannt) gemeldet wird;
- 10.2.3. geeignete Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und Schwachstellen getroffen werden;
- 10.2.4. Aufzeichnungen über alle diesbezüglichen Tätigkeiten geführt werden.
- 10.3. Das Unternehmen soll im Rahmen des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen Verfahren erarbeiten, mittels deren festgestellt werden kann, bei welchen Ausrüstungen und technischen Einrichtungen ein plötzlicher Funktionsausfall zu gefährlichen Situationen führen kann. Im System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sollen gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Zuverlässigkeit dieser Ausrüstungen und technischen Einrichtungen aufgeführt sein. Zu diesen Maßnahmen soll gehören, daß in Reserve gehaltene Vorrichtungen sowie Ausrüstungen und technische Einrichtungen, die nicht ständig in Gebrauch sind, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.
- 10.4. Die Besichtigungen nach Punkt 10.2 wie auch die Maßnahmen nach Punkt 10.3 sollen in den Instandhaltungsplan für das jeweilige Schiff eingearbeitet werden.
11. **DOKUMENTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN**
- 11.1. Das Unternehmen soll Verfahren erarbeiten, einführen und aufrechterhalten, mittels deren der Zugriff auf alle schriftlich und elektronisch gespeicherten Daten und Dokumentationen möglich ist, die für das System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen von Belang sind.
- 11.2. Das Unternehmen soll sicherstellen, daß
- 11.2.1. gültige Dokumente an allen in Betracht kommenden Örtlichkeiten bereitliegen;
- 11.2.2. Änderungen von Dokumenten durch entsprechend ermächtigte Personen geprüft und genehmigt werden;
- 11.2.3. nicht mehr gültige Dokumente unverzüglich entfernt werden.
- 11.3. Die Unterlagen, die der Darstellung und Umsetzung des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen dienen, können zu einem „Handbuch für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen“ zusammengefaßt werden. Die Unterlagen sollen so aufgemacht werden, wie es dem Unternehmen am zweckmäßigsten erscheint. Jedes Schiff soll alle Unterlagen von Belang für das betreffende Schiff an Bord mitführen.
12. **ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DES KONZEPTS FÜR DIE ORGANISATION VON SICHERHEITSMASNAHMEN SOWIE ÜBERPRÜFUNG UND AUSWERTUNG DIESES KONZEPTS DURCH DAS UNTERNEHMEN**
- 12.1. Das Unternehmen soll innerbetrieblich seine Sicherheitsmaßnahmen durchleuchten, um festzustellen, ob seine Maßnahmen zur Gewährleistung der Schiffssicherheit und der Verhütung der Meeresverschmutzung noch in Übereinstimmung mit dem System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen befindlich anzusehen sind.

- 12.2. Das Unternehmen soll in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe der hierfür vom Unternehmen erarbeiteten Verfahren die Wirksamkeit des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen einer kritischen Bewertung unterziehen und erforderlichenfalls auf Änderungs- und Ergänzungsbedarf hin überprüfen.
- 12.3. Die innerbetrieblichen Überprüfungen und die daraufhin unter Umständen durchzuführenden Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und Schwachstellen sollen nach Maßgabe schriftlich festgelegter Verfahren erfolgen.
- 12.4. Mitarbeiter, die betriebsinterne Überprüfungen durchführen, sollen von den zu überprüfenden Unternehmensbereichen unabhängig sein, sofern dies aufgrund der Personalstärke und des Geschäftszwecks des Unternehmens machbar ist.
- 12.5. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen allen verantwortlichen Mitarbeitern in dem betreffenden Unternehmensbereich zur Kenntnis gebracht werden.
- 12.6. Die Mitarbeiter in der Geschäftsführung des Unternehmens, die für den betreffenden Unternehmensbereich zuständig sind, sollen rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Schwachstellen treffen.
13. ZEUGNISERTEILUNG, -PRÜFUNG UND -KONTROLLE
- 13.1. Jedes Unternehmen, das ein Schiff betreibt, soll im Besitz eines auf das betreffende Schiff bezogenen Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften sein.
- 13.2. Ein Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften soll jedem Unternehmen ausgestellt werden, das die Vorschriften des Codes erfüllt; für die Ausstellung zuständig ist entweder die Verwaltung, eine von der Verwaltung anerkannte Organisation oder die (im Auftrag der Verwaltung tätig werdende) Regierung desjenigen Landes, in dem das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat. Dieses Zeugnis soll als Nachweis darüber anerkannt werden, daß das Unternehmen in der Lage ist, die Vorschriften des ISM-Codes zu erfüllen.
- 13.3. Eine Ausfertigung dieses Zeugnisses soll an Bord mitgeführt werden, damit es der Kapitän auf Verlangen zur Prüfung durch die Verwaltung oder die von ihr anerkannten Organisationen vorlegen kann.
- 13.4. Ein Zeugnis mit der Bezeichnung „Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen“ („Safety Management Certificate“) soll jedem dafür in Betracht kommenden Schiff durch die zuständige Verwaltung oder eine von der Verwaltung anerkannte Organisation ausgestellt werden. Im Rahmen der Zeugnisausstellung soll die Verwaltung überprüfen, ob das Unternehmen und seine in Schlüsselfunktionen an Bord tätigen Mitarbeiter das Schiff nach Maßgabe des genehmigten Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen betreiben.
- 13.5. Die Verwaltung oder eine von der Verwaltung anerkannte Organisation soll in regelmäßigen Zeitabständen nachprüfen, ob die Anwendung des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen in der für das betreffende Schiff genehmigten Form reibungslos funktioniert.
-

RICHTLINIE 95/64/EG DES RATES

vom 8. Dezember 1995

über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie regelmäßig vergleichbare, zuverlässige und aufeinander abgestimmte Statistiken über den Umfang und die Entwicklung des Güter- und Personenseeverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus ist es sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Marktteilnehmer wichtig, über genaue Kenntnisse über den Seeverkehrsmarkt zu verfügen.

Es gibt bislang keine Statistik, die den Güter- und Personenseeverkehr auf der Gemeinschaftsebene vollständig erfaßt.

Die Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993—1997 ⁽⁴⁾ hat die Wichtigkeit der Erstellung vollständiger Statistiken hervorgehoben.

Die Erhebung statistischer Daten in der Gemeinschaft auf einer konsistenten oder harmonisierten Grundlage ermöglicht die Schaffung eines integrierten Systems, das zuverlässige, kompatible und aktuelle Informationen liefert.

Es ist erforderlich, die Vergleichbarkeit der Daten über den Güter- und Personenverkehr in bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten und in bezug auf die einzelnen Verkehrszweige herzustellen.

Die Kommission muß in angemessener Zeit einen Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie vorlegen.

Es ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, um den Mitgliedstaaten die Gelegenheit zu geben, ihre Statistiksysteme an die Anforderungen dieser Richtlinie anzupassen und ein Programm von Pilotstudien einzuleiten, um spezifische Probleme, die sich bei der Erhebung bestimmter Daten stellen, zu lösen.

Es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten in der Anlaufphase für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten einen Finanzbeitrag gewährt.

Bei der Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, ist der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften heranzuziehen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann; demgegenüber erfolgt die Datenerhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten unter der Federführung der jeweiligen Einrichtungen und Institutionen, die für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständig sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erstellen gemeinschaftliche Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe, die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet anlaufen.

*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Güter- und Personenseeverkehr“: die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe auf Reisen, die ganz oder teilweise auf See stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 4. 8. 1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 151 vom 9. 6. 1995, S. 493.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt auch die Güter,

- a) die zu Offshore-Einrichtungen verschifft werden;
- b) die aus dem Meeresboden gewonnen und in Häfen gelöscht werden.

Ausgeschlossen werden Bunker und Waren zur Versorgung von Schiffen;

2. „Seeschiff“: ein Schiff, das nicht ausschließlich in Binnengewässern oder in geschützten Gewässern oder deren unmittelbarer Nähe oder in einer Hafenordnung unterliegenden Gebieten verkehrt.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fischereifahrzeuge und Fischverarbeitungsschiffe, Bohr- und Explorationschiffe, Schlepper, Schubschiffe, Schwimmbagger, Forschungs-/Vermessungsschiffe, Kriegsschiffe und Schiffe, die ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden;

3. „Hafen“: ein Ort, der über Einrichtungen verfügt, die es Handelsschiffen ermöglichen, anzulegen, Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszusenden;
4. „Nationalität des Seetransportunternehmers“: Die Nationalität des Landes, in dem die Geschäftstätigkeit des Seetransportunternehmers tatsächlich ihren Mittelpunkt hat;
5. „Seetransportunternehmer“: jede Person, durch die oder in deren Namen ein Vertrag über die Beförderung von Gütern oder Personen auf dem Seeweg mit einem Verloader oder einem Passagier geschlossen wird.

Artikel 3

Erhebungsmerkmale

(1) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Informationen über Ladung und Fahrgäste,
- b) Informationen über das Schiff.

Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 100 können von der Datenerhebung ausgenommen werden.

(2) Die Erhebungsmerkmale, nämlich die statistischen Variablen für die einzelnen Bereiche, die für ihre Aufgliederung zu verwendenden Systematiken und die Häufigkeit der Erhebung sind in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführt.

(3) Die Erhebung der Daten stützt sich nach Möglichkeit auf verfügbare Quellen, um so die Belastung für die Auskunftspersonen zu beschränken.

Artikel 4

Häfen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste nach dem Verfahren des Artikels 13 erstellt.

(2) Jeder Mitgliedstaat wählt aus dieser Hafenliste die Häfen aus, über die jährlich ein Güterseeverkehr von mehr als 1 Million Tonnen oder ein Personenseeverkehr von mehr als 200 000 Bewegungen abgewickelt wird.

Während eines auf drei Jahre befristeten Zeitraums ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wird jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit eingeräumt, lediglich die Häfen auszuwählen, über die jährlich ein Güterseeverkehr von mehr als 2 Millionen Tonnen oder ein Personenseeverkehr von mehr als 400 000 Bewegungen abgewickelt wird.

Für jeden ausgewählten Hafen sind detaillierte Daten gemäß Anhang VIII für die Bereiche (Güter, Personen) zu übermitteln, für die dieser Hafen das Auswahlkriterium erfüllt; für den anderen Bereich sind gegebenenfalls zusammengefaßte Daten zu übermitteln.

(3) Für die nicht ausgewählten Häfen der Hafenliste sind zusammengefaßte Daten gemäß Anhang VIII, „Datensatz A3“, zu übermitteln.

Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebungsverfahren werden so konzipiert, daß die gemeinschaftlichen Seeverkehrsstatistiken eine für die in Anhang VIII aufgeführten Datensätze angemessene Genauigkeit aufweisen. Die Genauigkeitsanforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse der Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten bereiten die gemäß Artikel 3 erhobenen statistischen Informationen so auf, daß vergleichbare Statistiken vorliegen, die die in Artikel 5 vorgesehenen Genauigkeitsanforderungen erfüllen.

Artikel 7

Übermittlung der Ergebnisse der Datenerhebung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse der Erhebung nach Artikel 3, einschließlich der von ihnen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten, und zwar gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom

11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

(2) Die Ergebnisse werden entsprechend der im Anhang VIII festgelegten Struktur der statistischen Datensätze übermittelt. Die technischen Einzelheiten der Ergebnisübermittlung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse mit vierteljährlicher Periodizität erfolgt innerhalb von fünf Monaten und von Daten mit jährlicher Periodizität innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums.

Die erste Übermittlung bezieht sich auf das erste Quartal des Jahres 1997.

Artikel 8

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche Informationen über das Erhebungsverfahren. Sie übermitteln ihr gegebenenfalls auch Angaben über alle wesentlichen Änderungen der angewandten Erhebungsverfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat nach drei Jahren der Datenerhebung einen Bericht über die Erfahrungen, die sie bei den nach Maßgabe dieser Richtlinie durchgeführten Arbeiten gewonnen hat.

Artikel 9

Verbreitung der statistischen Daten

Die Kommission verbreitet mit der gleichen Periodizität, die für die Übermittlung der Ergebnisse gilt, entsprechende statistische Daten.

Einzelheiten der Veröffentlichung oder Verbreitung der statistischen Daten durch die Kommission werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 10

Übergangszeiträume

(1) Während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren können nach dem Verfahren des Artikels 13 nach Maßgabe dieser Richtlinie Ausnahmeregelungen gewährt werden, soweit nationale statistische Systeme erheblich angepaßt werden müssen.

(2) Während der Übergangszeit gemäß Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Pilotstudienprogramm zu folgendem aufgestellt:

a) Durchführbarkeit und Kosten für Mitgliedstaaten sowie Auskunftspersonen bei der Datenerhebung zu folgenden Punkten:

- Beschreibung der Güter im Sinne von Anhang III und Anhang VIII, „Datensatz B1“,
- Kurzstreckentransporte im Fahrgastverkehr,
- Informationen über Feeder-Dienste und intermodale Verkehrsnetze,
- Daten über die Nationalität des Seetransportunternehmers;

b) Möglichkeit von Datenhebungen gemäß den im Rahmen der Vereinfachung der Handelsverfahren, der Internationalen Normenorganisation (ISO), des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und der Internationalen Zollvorschriften geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Pilotstudien und unterbreitet ihm Vorschläge für eine umfassende Anwendung des durch diese Richtlinie eingeführten Systems, damit zu den genannten Punkten regelmäßig Datenerhebungen durchgeführt werden.

Artikel 11

Finanzbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten während der ersten drei Jahre, in denen die in dieser Richtlinie vorgesehene statistische Erfassung durchgeführt wird, einen Finanzbeitrag, mit dem sich die Gemeinschaft an den Kosten der betreffenden Arbeiten beteiligt.

(2) Der Gesamtbetrag der Mittel, die jährlich für den Finanzbeitrag nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

(3) Die Haushaltsbehörde legt die in den einzelnen Jahren jeweils zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Artikel 12

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, die insbesondere

- die Anpassung der Erhebungsmerkmale (Artikel 3) und des Inhaltes der Anhänge dieser Richtlinie, sofern diese Anpassung nicht zu einem wesentlichen Anstieg der Kosten für die Mitgliedstaaten und/oder der Belastung der Auskunftspersonen führt,
- eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste, die von der Kommission regelmäßig aktualisiert wird (Artikel 4),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

- die Genauigkeitsanforderungen (Artikel 5),
- die technische Beschreibung der Dateninhalte und der Codes für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Artikel 7),
- die Einzelheiten der Veröffentlichung und der Verbreitung der Daten (Artikel 9),
- die während des Übergangszeitraums zu gewährenden Ausnahmeregelungen zu dieser Richtlinie sowie die vorgesehenen Pilotstudien (Artikel 10),
- die entsprechenden Werte für die Bruttoreaumzahl pro Schiffsklasse (Anhang VII)

betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

Artikel 13

Verfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.

b) Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet;
- der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 14

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG I

VARIABLEN UND DEFINITIONEN

1. STATISTISCHE VARIABLEN

a) Angaben über Ladung und Passagiere:

- Bruttogewicht der Güter in Tonnen;
- Art der Ladung unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang II;
- Beschreibung der Güter unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang III;
- Meldehafen;
- Richtung des Verkehrs, eingehend oder ausgehend;
- beim Gütereingang: Einladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung auf das Schiff geladen wurde, mit dem sie im Meldehafen angekommen ist), wobei innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- beim Güterausgang: Ausladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung von dem Schiff, mit dem sie den Meldehafen verlassen hat, abgeladen wird) wobei innerhalb des EWR der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- Anzahl der Passagiere, die eine Reise beginnen oder beenden.

Für Güter in Containern oder Ro-Ro-Einheiten sind folgende Merkmale zusätzlich zu erfassen:

- Anzahl der beladenen Container;
- Anzahl der leeren Container;
- Anzahl der beladenen Ro-Ro-Einheiten;
- Anzahl der leeren Ro-Ro-Einheiten.

b) Angaben über die Schiffe:

- Anzahl der Schiffe;
- Tragfähigkeit („deadweight“) oder Bruttoreaumzahl der Schiffe;
- Nationalität der Flagge unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang V;
- Schiffstyp unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VI;
- Schiffgröße unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VII.

2. DEFINITIONEN

a) „Container“: Transportgefäß, das

1. von dauerhafter Beschaffenheit und daher stabil genug ist, um mehrfach verwendet werden zu können;
2. so konstruiert ist, daß der Gütertransport mit einem oder mehreren Verkehrsträgern ohne Umladen möglich ist;
3. mit Einrichtungen versehen ist, die seine rationelle Handhabung, insbesondere beim Umladen von einem Verkehrsträger in einen anderen, ermöglichen;
4. so konstruiert ist, daß es be- und entladen werden kann;
5. mindestens 20 Fuß lang ist.

b) „Ro-Ro-Einheit“: mit Rädern versehener Gegenstand, der zum Transport von Gütern bestimmt ist, z. B. ein Lastkraftwagen, Anhänger oder Sattelzug, der auf ein Schiff gefahren oder gezogen werden kann. Die Klassifizierung sollte entsprechend der VN/ECE-Empfehlung Nr. 21 „Codes for types of cargo, packages and packaging materials“ (Codes für Ladungsarten, Verpackungen und Verpackungsmaterial) erfolgen.

c) „Containerladung“: Container mit oder ohne Ladung, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, verladen und aus ihnen entladen werden.

d) „Ro-Ro-Ladung“: Güter auf Ro-Ro-Einheiten, unabhängig davon, ob sie in Container geladen sind oder nicht, und Ro-Ro-Einheiten, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, gefahren und von ihnen heruntergefahren werden.

- e) „Bruttogewicht der Güter“: Gewicht der beförderten Güter, einschließlich Verpackung, aber ohne Eigengewicht des Containers oder der Ro-Ro-Einheit.
 - f) „Tragfähigkeit (DWT)“: der in Tonnen angegebene Unterschied zwischen der Verdrängung eines Schiffes auf Sommerfreibord in Wasser mit einem spezifischen Gewicht von 1,025 und dem Eigengewicht des Schiffes, d. h. der in Tonnen angegebenen Verdrängung eines Schiffes ohne Ladung, Brennstoff, Schmieröl, Ballastwasser, Frischwasser und Trinkwasser in den Tanks, verbrauchbare Vorräte sowie Fahrgäste, Besatzung und ihre Habe.
 - g) „Bruttoreaumzahl“: die gemäß den Bestimmungen des Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 ermittelte Gesamtgröße des Schiffes.
-

ANHANG II

SYSTEMATIK DER LADUNGSARTEN

Kategorie ⁽¹⁾	Code	Beschreibung	Gewicht	Anzahl
Flüssiggut	10	Flüssige Güter (keine Ladeinheit)	x	
	11	Verflüssigtes Gas	x	
	12	Rohöl	x	
	13	Erdölerzeugnisse	x	
	19	Sonstige flüssige Güter	x	
Schüttgut	20	Schüttgüter (keine Ladeinheit)	x	
	21	Erze	x	
	22	Kohle	x	
	23	Landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Getreide, Soja, Tapioka)	x	
	29	Sonstige Schüttgüter	x	
Container	30	Güter in Großcontainern	x	x
	31	20-Fuß-Ladeeinheiten	x	x
	32	40-Fuß-Ladeeinheiten	x	x
	33	Ladeeinheiten > 20 Fuß und < 40 Fuß	x	x
	34	Ladeeinheiten > 40 Fuß	x	x
Roll-on/Roll-off (selbstfahrend)	50	Mobile, selbstfahrende Einheiten	x	x
	51	Güter in Straßengüterfahrzeugen mit Anhängern	x ⁽³⁾	x
	52	Pkws mit Anhängern und Wohnwagen		x ⁽²⁾
	53	Omnibusse		x ⁽²⁾
	54	Import-/Export-Kraftfahrzeuge	x	x ⁽²⁾
	56	Lebende Tiere, „aus eigener Kraft“	x	x ⁽²⁾
Roll-on/Roll-off (nicht selbstfahrend)	60	Sonstige mobile Einheiten	x	x
	61	Güter in Straßengüterverkehrsanhängern und Sattelanhängern ohne Zugmaschine	x ⁽³⁾	x
	62	Wohnwagen und sonstige Straßen-, landwirtschaftliche und Industrieanhänger ohne Zugmaschine	x	x ⁽²⁾
	63	Güter in Eisenbahngüterwagen, Anhängern für die Güterbeförderung auf See, Trägerschiffsleichtern	x ⁽³⁾	x
Sonstiges Stückgut (einschließlich kleiner Container)	90	Sonstige Ladung, a.n.g.	x	
	91	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	x	
	92	Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	x	
	99	Sonstige Stückgüter	x	

⁽¹⁾ Diese Kategorien stehen in Einklang mit der VN/ECE-Empfehlung Nr. 21.

⁽²⁾ Nur Gesamtzahl der Einheiten.

⁽³⁾ Bei der angegebenen Menge handelt es sich um das Bruttogewicht der Güter einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich des Gewichts der Container oder Ro-Ro-Einheiten.

ANHANG III

GÜTERSYSTEMATIK

Die verwendete Gütersystematik wird so lange der NST/R⁽¹⁾ entsprechen, bis die Kommission sie in Absprache mit den Mitgliedstaaten durch eine andere ersetzt.

GÜTERGRUPPEN

Gütergruppen	NST/R-Kapitel	NST/R-Gruppen	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse, frische Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Schrott und Hochofenstaub
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Metallprodukte
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Verarbeitete und nicht verarbeitete Mineralien
16	7	71, 72	Natürliche und chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse ohne Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie und Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge, Maschinen, Apparate, montiert oder nicht montiert, sowie Einzelteile
21		94	Metallwaren einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Besondere Transportgüter

(¹) Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1968.

ANHANG IV

KÜSTENGEBIETE

Zu verwenden ist die Geonomenklatur in ihrer für 1993 gültigen Fassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽¹⁾, wobei jedoch die Codes 017 und 018 für Belgien bzw. Luxemburg verwendet werden, sofern diese beiden Länder getrennt aufgeführt werden.

Der Code umfaßt vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem dreistelligen Code der obengenannten Nomenklatur, gefolgt von einer Null (z. B. Code 0030 für die Niederlande), außer bei Ländern, die in zwei oder mehr Küstengebiete untergliedert sind. Diese Küstengebiete sind durch eine vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist (sondern eine Ziffer zwischen 1 und 7), wie in der folgenden Liste dargestellt:

<i>KG-Code</i>	<i>Küstengebiete</i>
0011	Frankreich: Atlantik-/Nordseeküste
0012	Frankreich: Mittelmeerküste
0041	Deutschland: Nordseeküste
0042	Deutschland: Ostseeküste
0043	Deutschland: Rhein
0061	Vereinigtes Königreich
0062	Insel Man
0063	Kanalinseln
0111	Spanien: Nordatlantikküste
0112	Spanien: Mittelmeer- und Südatlantikküste
0301	Schweden: Ostseeküste
0302	Schweden: Nordseeküste
0521	Türkei: Schwarzmeerküste
0522	Türkei: Mittelmeerküste
0751	Rußland: Schwarzmeerküste
0752	Rußland: Ostseeküste
0753	Rußland: Asien
2041	Marokko: Mittelmeerküste
2042	Marokko: Westafrikanische Küste
2201	Ägypten: Mittelmeerküste
2202	Ägypten: Rotmeerküste
6241	Israel: Mittelmeerküste
6242	Israel: Rotmeerküste
6321	Saudi-Arabien: Rotmeerküste
6322	Saudi-Arabien: Golfküste
4001	Vereinigte Staaten: Nordatlantikküste
4002	Vereinigte Staaten: Südatlantikküste
4003	Vereinigte Staaten: Golfküste
4004	Vereinigte Staaten: Südpazifikküste
4005	Vereinigte Staaten: Nordpazifikküste
4006	Vereinigte Staaten: Große Seen
4007	Puerto Rico
4041	Kanada: Atlantikküste
4042	Kanada: Große Seen und Oberer St.-Lorenz-Strom
4043	Kanada: Westküste
4801	Kolumbien: Nordküste
4802	Kolumbien: Westküste
	<i>Zusätzliche Codes</i>
9991	Off-shore-Anlagen
9992	Aggregate und anderweitig nicht genannt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11.

ANHANG V

NATIONALITÄT DER FLAGGE

Zu verwenden ist die Geonomenklatur in ihrer für 1993 gültigen Fassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽¹⁾, wobei jedoch die Codes 017 und 018 für Belgien bzw. Luxemburg verwendet werden, sofern diese beiden Länder getrennt aufgeführt werden.

Der Code umfaßt vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem dreistelligen Code der obengenannten Nomenklatur, dem eine Null hinzugefügt wird (z. B. Code 0010 für Frankreich). Dies gilt nicht für Länder mit mehreren Flaggen.

Die Flaggen von Ländern mit mehreren Registern werden wie folgt codiert:

0011	Frankreich
0012	Kerguelen
0061	Vereinigtes Königreich
0062	Insel Man
0063	Kanalinseln
0064	Gibraltar
0081	Dänemark
0082	Dänemark (DIS)
0101	Portugal
0102	Portugal (MAR)
0111	Spanien
0112	Spanien (Rebeca)
4001	USA
4002	Puerto Rico
4611	Britische Jungferninseln
4612	Montserrat
8141	Neuseeländisch-Ozeanien
8142	Cookinseln
8901	Übrige Polargebiete
8902	Französische Antarktisgebiete

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11.

ANHANG VI

SYSTEMATIK DER SCHIFFSTYPEN (ICST-COM)

	Schiffstyp	Zugehörige Schiffskategorien
10	Tankschiff	Öltankschiff Chemikaliens tankschiff Flüssiggast tankschiff Tankleichter Sonstiges Tankschiff
20	Schüttgutfrachtschiff	Schüttgut-/Öltankschiff Schüttgutfrachtschiff
31	Containerschiff	Vollcontainerschiff
32	Spezialfrachtschiff	Leichterträgerschiff Chemikalienfrachtschiff Frachtschiff zum Transport von Brennelementen oder Nuklearmaterial Viehtransportschiff Fahrzeugtransportschiff Sonstiges Spezialfrachtschiff
33	Stückgutfrachtschiff	Kühlschiff Ro-Ro-Fahrgastschiff Ro-Ro-Containerschiff Sonstiges Ro-Ro-Frachtschiff Stückgutfrachtschiff/Fahrgastschiff Stückgutfrachtschiff/Containerschiff Eindeckfrachtschiff Mehrdeckfrachtschiff
34	Trockenfrachtleichter/-schute	Deckleichter Leichter mit Hopperaum Lash-sea-Leichter Offene Schute Gedeckte Schute Sonstige Schuten
35	Fahrgastschiff	Kreuzfahrtschiff Sonstiges reines Fahrgastschiff
41	Fischereifahrzeug (*)	Fischfangschiff (*) Fischverarbeitungsschiff (*)
42	Offshore-Fahrzeug	Bohrschiff (*) Versorgungsschiff für Offshore-Einrichtungen
43	Schlepper (*)	Schlepper (*) Schubschiff (*)
49	Sonstige (*)	Forschungs-/Vermessungsschiff (*) Schwimmbagger (*) Sonstiges Schiff u.n.g. (*)

(*) Sind nicht von dieser Richtlinie betroffen.

ANHANG VII

SCHIFFSGRÖSSENKLASSEN

Tragfähigkeit (DWT) oder Bruttoreaumzahl (BRZ)

Diese Tabelle gilt nur für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr.

Klasse	Unterer Grenzwert		Oberer Grenzwert	
	DWT	BRZ	DWT	BRZ
01	100		bis 499	
02	500		999	
03	1 000		1 999	
04	2 000		2 999	
05	3 000		3 999	
06	4 000		4 999	
07	5 000		5 999	
08	6 000		6 999	
09	7 000		7 999	
10	8 000		8 999	
11	9 000		9 999	
12	10 000		19 999	
13	20 000		29 999	
14	30 000		39 999	
15	40 000		49 999	
16	50 000		79 999	
17	80 000		99 999	
18	100 000		149 999	
19	150 000		199 999	
20	200 000		249 999	
21	250 000		299 999	
22	300 000 und mehr			

Hinweis: Werden auch Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 100 von dieser Richtlinie erfaßt, so sind sie der Größenklasse mit dem Code „99“ zuzuordnen.

ANHANG VIII

STRUKTUR DER STATISTISCHEN DATENSÄTZE

Mit den in diesem Anhang dargestellten Datensätzen wird die Periodizität der benötigten gemeinschaftlichen Seeverkehrsdaten angegeben. Jeder Datensatz definiert eine Kreuzklassifikation, für die Angaben von guter Qualität benötigt werden, mit einer begrenzten Zahl von Dimensionen auf unterschiedlichen Systematikebenen; alle anderen Dimensionen werden aggregiert.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und anhand der Ergebnisse der nach Artikel 10 der Richtlinie während einer dreijährigen Übergangszeit durchgeführten Pilotstudie über die Bedingungen für die Erhebung des Datensatzes B1.

ZUSAMMENGEFASSTE UND AUFGESCHLÜSSELTE STATISTIKEN

- * Bei den sowohl für die Waren als auch für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, B1, C1, D1, E1 und F1.
- * Bei den für die Waren, aber nicht für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, A3, B1, C1, E1 und F1.
- * Bei den für die Fahrgäste, aber nicht für die Waren ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A3, D1 und F1.
- * Bei den nicht ausgewählten Häfen ist folgender Datensatz zu übermitteln: A3.

Datensatz A1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A2: Seeverkehr ohne Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A2
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Unterkategorien 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 90, 91, 92, 99)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A3: Zu erhebende Daten für Häfen, für die keine detaillierten Statistiken zu erstellen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 3)

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A3
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Sämtliche Häfen der Hafensliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.
Anzahl der Passagiere.

Datensatz B1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Waren und Relation

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	B1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)
	Ware	2stellige Zahl	Gütersystematik, Anhang III

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz C1: Seeverkehr mit Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Angaben, ob beladen oder unbeladen

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	C1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2stellige Zahl	Ladungsarten (nur Container, Ro-Ro), Anhang II (Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 60, 61, 62, 63)

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 54, 56, 60, 61, 62, 63).

Anzahl der Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 60, 61, 62, 63).

Anzahl der beladenen Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 60, 61, 63).

Anzahl der leeren Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 60, 61, 63).

Datensatz D1: Fahrgastverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	D1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Nationalität der Flagge	4stellige Zahl	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe: Anzahl der Passagiere.

Datensatz E1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	E1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)
Nationalität der Flagge	4stellige Zahl	Nationalität der Flagge, Anhang V	

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz F1: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	1stellige Zahl	Schiffstypen, Anhang VI
	Schiffsgröße	2stellige Zahl	Tragfähigkeit oder Bruttoreaumzahl-Größenklasse, Anhang VII

Angaben: Anzahl der Schiffe.
Tragfähigkeit in Tonnen oder Bruttoreaumzahl der Schiffe.